

# **Satzung des Oberhausener Turnvereins von 1873 e. V.**

## **Vorbemerkung**

*Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche Personen angesprochen.*

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Oberhausener Turnverein von 1873 e. V.“ (nachfolgend OTV). Er hat seinen Sitz in Oberhausen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Über den für ihn zuständigen Turngau und Landesturnverband gehört er dem deutschen Turnerbund e. V. an.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
  - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - c. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
  - d. die Beteiligung an Turnieren, sportlichen Wettkämpfen und Vorführungen
  - e. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
  - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
  - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
  - h. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit
  - i. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
3. Der OTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des OTV können natürliche und juristische Personen durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung werden, die bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein muss.
2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
3. Bei Aufnahme in den Verein ist für das Mitglied die Satzung des OTV bindend. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten; Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall Mitglieder von ihrer Beitragspflicht ganz oder teilweise zu befreien. Die Befreiung muss in der Person des Antragstellers gerechtfertigt und im Einzelfall begründet sein.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b. durch Ausschluss aus dem Verein
  - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste
  - d. durch Tod
  - e. durch Auflösung des Vereins
  - f. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich und dem Vereinsvorstand sechs Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Das austretende Mitglied hat die fälligen Beiträge noch voll zu entrichten. In Ausnahmefällen kann auf die Eintreibung dieses Betrages durch Beschluss des Vorstandes verzichtet werden. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben.
3. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie
  - a. grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung begehen,
  - b. durch ihr Verhalten dem Verein oder seinen Organen schaden.Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Angabe der Gründe per Brief mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Begleichung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren usw.) in Verzug ist. Den Beschluss über die Streichung darf der Gesamtvorstand erst dann fassen, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Der Verein haftet nicht für die in den Übungsstätten untergebrachte Turn- und Sportkleidung und die dorthin mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertsachen usw. Der geschäftsführende Vorstand kann über liegen gebliebene oder von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern zurückgelassene Sachen verfügen, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten abgeholt werden.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
- 2.1 der Vorstand
- 2.2 der geschäftsführende Vorstand
3. der Jugendausschuss
4. der Turnrat

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind Mitglieder, wenn sie sechs Monate dem Verein angehören und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands, der Abteilungen und der Fachwarte
  - b. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - d. Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenprüfer, sonstiger Funktionsträger und Bestätigungen der Abteilungsvorstände
  - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
  - g. Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge
3. Zur jährlichen Mitgliederversammlung muss unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und mit Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht sein. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des OTV bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Verspätet eingegangene Anträge können nach Erledigung der Tagesordnung zur Verhandlung kommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie für dringlich hält.

4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand oder den geschäftsführenden Vorstand mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Angabe des Zwecks und der Gründe oder die Kassenprüfer gemäß § 15 Abs. 3 beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.
5. Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins können nicht als dringlich eingebracht werden.

6. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach Eingang der Wortmeldungen.
7. Zur Geschäftsordnung muss das Wort unverzüglich erteilt werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Anträge beziehen.
8. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Schluss der Aussprache zu stellen, über den sofort abgestimmt werden muss. Bei Zustimmung darf dann nur noch je ein Redner für oder gegen die Sache sprechen.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Wird bei Wahlen eine Stimmenmehrheit nicht erzielt, so ist unter den Vorgeschlagenen mit den beiden höchsten Stimmzahlen in einem zweiten Wahlgang durch Stichwahl zu entscheiden.
11. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung werden im Allgemeinen durch Handheben vorgenommen. Sie können auf Antrag mit Stimmzetteln erfolgen, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wünscht.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
13. Der 1. Vorsitzende oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
14. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

## **§ 9 Vorstand**

Dem Vorstand gehören an:

1. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
2. die Vorsitzenden der Fachabteilungen
3. der Gesamtjugendwart und die Jugendwarte der Fachabteilungen
4. der Pressesprecher

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt es,

1. die geordnete Organisation und Durchführung des Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetriebes zu ermöglichen
2. Vereinsveranstaltungen zu genehmigen
3. Mitglieder zu Arbeitsausschüssen zu berufen

## **§ 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird durch den 1. Geschäftsführer nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch viermal jährlich.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

## **§ 12 Geschäftsführender Vorstand**

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende
2. der 1. Geschäftsführer und der 2. Geschäftsführer
3. der Kassierer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer und dem Kassierer. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Die einander vertretenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden jährlich im Wechsel für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 13 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt:

1. die Förderung des Vereinswohls
2. die Führung der Vereinsgeschäfte
3. die Verwaltung des Vermögens und des Eigentums sowie die Behandlung sämtlicher Finanzangelegenheiten des Vereins
4. die Vertretung des OTV nach innen und außen
5. die Überwachung über die Durchführung der Vereinssatzung
6. die Einberufung der Mitgliederversammlungen und die Festsetzung der Tagesordnung
7. die Durchführung der von den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse
8. die Anstellung von Lehrkräften und Angestellten des Vereins
9. die zeitnahe und umfassende Information gegenüber dem Vorstand über Beschlüsse und Hintergründe.

## **§ 14 Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem Gesamtjugendwart als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und den Abteilungsjugendwarten.
2. Die Gesamtjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Mitgliederversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.

## **§ 15 Der Turnrat**

Der Turnrat hat den Vorstand in allen wichtigen Fragen zu beraten. Er setzt sich zusammen aus

1. dem Vorstand
2. den Übungsleiterinnen und Übungsleitern
3. den Beauftragten

## **§ 16 Die Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung und bestätigen diese durch ihre Unterschrift.
3. Vorgefundene Mängel sind dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, zudem ist die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beantragen.

## **§ 17 Fachabteilungen**

1. Die Fachabteilungen ordnen ihren internen Betrieb selbst.
2. Sie entsenden ihren Vorsitzenden oder einen Stellvertreter in den Vorstand.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in die internen Belange der Fachabteilung einzugreifen, falls dies im Interesse des Gesamtvereins notwendig erscheint. Sofern Fachabteilungen mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Kassenprüfung des Gesamtvereins.

## **§ 18 Auflösung und Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung sowie eine Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass einer Satzungsänderung zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, einer Auflösung sieben Achtel aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberhausen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Oberhausen, 17.04.2015